



Beschluss vom 15. Februar 2011

Protokoll-Nr. 6/89

Rekurs Josef Rutz, Neuhausen  
am Rheinfall, gegen Schaffhauser  
Polizei betreffend Waffe

In der Rekursache

Josef Rutz, \*Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Rekurrent,

gegen

Schaffhauser Polizei

Rekursgegnerin,

betreffend Waffe (vorsorgliche Be-  
schlagnahme)

w i r d ,

nachdem

- die Schaffhauser Polizei mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 Josef Rutz eine Waffe mit Zubehör und Munition vorsorglich entzogen hat;
- Josef Rutz sich mit Schreiben vom 9. Januar 2011 und unter Bezug auf die Beschlagnahme an den Regierungsrat wandte und darin sinngemäss zum Ausdruck brachte, [nicht so dumm zu sein](#), die Beschlagnahme anzufechten;
- Josef Rutz mit Schreiben vom 20. Januar 2011 und unter der Androhung, dass sonst nicht auf den Rekurs eingetreten werden, aufgefordert wurde, bis am 31. Januar 2011 zu erklären, ob er gegen die Verfügung Rekurs erhebe sowie in diesem Fall einen Antrag und seine Begründung nachzureichen;
- Josef Rutz innert Frist weder erklärt hat, Rekurs erheben zu wollen, noch einen Antrag und seine Begründung nachreichte;

in E r w ä g u n g :

dass

- die Rekurschrift einen Antrag und seine Begründung enthalten muss und, falls die Rechtschrift diesen Erfordernissen nicht genügt, dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen ist unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde (Art. 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200);

